

Satzung
des
gemeinnützigen Vereins
„Haus des Wissens und der Wirtschaft e.V.“

PRÄAMBEL

Krefeld hat eine langjährige Tradition als Standort für Wissenschaft und Forschung. In der Vergangenheit haben wissensgetriebene Innovationen den Erfolg und die Ansiedlung vieler wissensaffiner Institutionen und Unternehmen ermöglicht. Aber auch künftig werden Innovationen benötigt. Gleichzeitig ändert die digitale Transformation die Art und Weise, wie wir leben und wirtschaften, mit zunehmender Geschwindigkeit.

Bei der Gestaltung dieses Strukturwandels kommt der Ressource „Wissen“ eine zentrale Rolle zu. Die Bedeutung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung nimmt immer weiter zu. Regionen sind nur dann zukunftsfähig, wenn Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort gemeinsam neues Wissen generieren, es in konkrete Anwendungen überführen und Menschen dafür qualifiziert werden.

Für Krefeld sind die Förderung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung die wesentlichen Hebel für die Gestaltung der Zukunft. Auch der Aktionsplan Wirtschaft für Krefeld enthält zahlreiche gemeinnützige Aspekte in den Bereichen Wissenschaft, Wissenstransfer und Bildung. Mit der Hochschule, den innovativen mittelständischen Unternehmen und der wachsenden Start-up Szene hat Krefeld beste Voraussetzungen, um sich als Wissenszentrum mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren.

Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind koordinierende Strukturen erforderlich, die eine systematische Kooperation der relevanten Akteure ermöglichen und wirksame Impulse für die Weiterentwicklung Krefelds als Wissenszentrum geben.

In einem breiten Bündnis aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft wollen wir die Potenziale Krefelds heben. Dafür unterstützen wir Vorhaben in den Feldern Wissenschaft und Forschung, Wissenstransfer, Innovation, Bildung und Qualifizierung. Vor diesem Hintergrund bedarf es künftig neuer Formen des Dialogs, der gegenseitigen Information und Kooperation sowie einer dauerhaften Präsenz von Hochschule und weiteren Bildungsträgern, aber auch der örtlichen Wirtschaft an einem zentralen Ort in Krefeld.

Das „Haus des Wissens und der Wirtschaft“ und dessen Verortung in der Krefelder Innenstadt soll die Antwort auf diese Herausforderung sein, der in dieser Satzung beschriebene Verein die organisatorische Umsetzung.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Haus des Wissens und der Wirtschaft“.
2. Sitz des Vereins ist Krefeld.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
 - die Förderung der Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
3. Diese Zwecke werden verwirklicht durch
 - Organisation von Veranstaltungen und Projekten zum Erfahrungsaustausch, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zum Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere zu den Themen Innovation und Digitalisierung;
 - Organisation von Veranstaltungen und Projekten zur Vernetzung und zum Dialog wesentlicher Akteure aus Hochschule, sonstigen Bildungsträgern, lokalen Unternehmen und Gesellschaft;
 - Organisation von Veranstaltungen und Projekten für Studierende, Absolventen und potenzielle Fachkräfte zur Förderung von Wissenschaft und Wissenstransfer, auch im Zusammenspiel mit der Krefelder Wirtschaft;
 - mediale Aufbereitung (mit einem Schwerpunkt auf digitale Medien) wesentlicher Inhalte der Veranstaltungen und Projekte sowie Botschaften der Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft;
 - Beschaffung geeigneter Fördermittel zur Ausweitung der Aktivitäten,
 - Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder der Berufsbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Mitglieder des Vereins sind, sind zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins zulässig.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie berufliche Bildung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welcher diese Voraussetzungen erfüllenden Körperschaft das Vermögen anfällt.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - bei natürlichen Personen Volljährigkeit;
 - bei juristischen Personen und Personengesellschaften Firmensitz bzw. eine Geschäftsanschrift in Krefeld bzw. ein begründbares Interesse an Krefeld.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vorgaben. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, welcher die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen schriftlich darüber zu unterrichten hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
4. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Krefeld aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Eine erste Beitragsordnung einschließlich der Fälligkeit ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
3. Künftig etwaig davon abweichende Regelungen zur Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, wozu es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf.
4. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag auch künftig an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 11).

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus einen Beirat von bis zu zehn Personen einrichten, der den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der Vereinszwecke berät. Die Beiratsmitglieder werden im Falle der Einrichtung eines Beirates von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Ein Vorsitzender soll dem Präsidium der Hochschule Niederrhein angehören. Ein weiterer Vorsitzender soll der Geschäftsführung eines Krefelder Unternehmens angehören, das Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der gesamte Vorstand (nachfolgend: „Vorstand“) besteht aus:
 - a) den beiden Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. Zum Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins oder Leitungsorgan/Mitarbeiter einer juristischen Person sind, die Vereinsmitglied ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Endet die Mitgliedschaft einer natürlichen Person, so scheidet diese aus dem Vorstand aus. Endet die Mitgliedschaft einer juristischen Person, so scheidet deren Vertreter aus dem Vorstand aus. Ist ein Vertreter einer juristischen Person nicht mehr deren Leitungsorgan/Mitarbeiter, endet sein Vorstandsamt.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger unter Berücksichtigung von Abs. 4 wählen.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 10 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 5 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von den Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand für die restliche Amtszeit des dauerhaft verhinderten Mitglieds nach Abs. 4 zu wählen.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Vorstandsvorsitzenden berufen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem älteren der beiden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, wird sie von dem jüngeren Vorstandsvorsitzenden oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - ggf. Einrichtung und Wahl der Mitglieder des Beirates;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Jedes anwesende oder ordnungsgemäß vertretene Mitglied hat eine Stimme. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von den Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder ggf. dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind von mindestens einem Vorstandsvorsitzenden, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister, Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und von den Versammlungsleitern zu unterzeichnen.

§ 13 Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a) juristische Personen:
 - Bayer AG
 - Currenta GmbH & Co. OHG
 - HELIOS Klinikum Krefeld GmbH
 - Hochschule Niederrhein
 - IHK Mittlerer Niederrhein
 - Industrievereinigung Krefeld-Uerdingen und Rheinhafen e.V.
 - Kleinewefers GmbH
 - Lanxess Deutschland GmbH
 - Restaurierungswerkstatt Christoph Tölke e.K.
 - SWK Stadtwerke Krefeld AG

- Unternehmenschaft Niederrhein e.V.
 - WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH
- b) natürliche Personen:
- Mario Bernards
 - Dr. Thomas Grünewald
 - Eckart Preen
2. Den Gründungsmitgliedern steht nach den Maßgaben des Absatzes 3 ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.
 3. Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gründungsmitglieder in der Sitzung ausüben, in der über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden wird.
 4. Das Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit der Beendigung von dessen Mitgliedschaft im Verein.

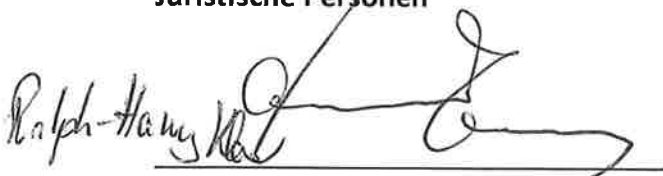
§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Für den Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Krefeld, 14.12.2021

Unterschriften Vereinsmitglieder:

Juristische Personen



Bayer AG




Currenta GmbH & Co. OHG





HELIOS Klinikum Krefeld GmbH



Hochschule Niederrhein



IHK Mittlerer Niederrhein


Industrievereinigung
Krefeld-Uerdingen u. Rheinhafen e.V.


Kleinewefers GmbH


Lanxess Deutschland GmbH



Restaurierungswerkstatt
Christoph Tölke e.K.


SWK Stadtwerke Krefeld AG



Unternehmerschaft Niederrhein e.V.


WFG Wirtschaftsförderungs-
gesellschaft Krefeld mbH

Natürliche Personen:


Mario Bernards


Dr. Thomas Grünewald


Eckart Preen